

Satzung des GOLF-CLUB-SCHLOSS-KLINGENBURG GÜNZBURG e. V.

(aktualisierte Fassung vom 25. April 2022)

I.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golf-Club-Schloss-Klingenburg Günzburg e. V.
2. Der Verein ist bereits in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in Schloss Klingenburg, 89343 Jettingen-Scheppach.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golf-Verband e. V. und im Bayerischen Golfverband e. V.

II.

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports sowie die Unterstützung des Interesses an diesem Sport unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Golfanlage, das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbands Wettspielen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist ohne Gewinnstreben tätig.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III.

Mitglieder

- Der Verein hat
1. Ordentliche Mitglieder
 2. Jugendmitglieder
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Zweitmitglieder
 5. Ehrenmitglieder
 6. Probemitglieder
 7. Zeitmitglieder
 8. Firmenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die über einen Anteil an der Country- und Freizeitanlagen GmbH Günzburg & Co. Golfplatz-Träger-Gesellschaft KG

verfügen und sich aktiv im Sinne des Vereinszwecks betätigen. Ordentliche Mitglieder können nur volljährige natürliche Personen sein.

2. Jugendmitglieder sind
 - a) Jugendliche bis zum Eintritt der Volljährigkeit
 - b) Studenten und Schüler, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - c) Auszubildende mit Ausbildungsvertrag, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - d) Freiwillige Wehrdienstleistende und Bundesfreiwillige, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen einer Jugendmitgliedschaft nicht mehr vorliegen, wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch entweder in eine Zeitmitgliedschaft oder eine ordentliche Mitgliedschaft – den Erwerb eines Anteils an der Country- und Freizeitanlagen GmbH Günzburg & Co. Golfplatz-Träger-Gesellschaft KG vorausgesetzt – um, sofern die Mitgliedschaft nicht zuvor nach Punkt VII. beendet wird.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die – ohne ordentliche Mitglieder zu sein – die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Anlagen und Einrichtungen des Vereins auszuüben.
4. Zweitmitglieder sind Mitglieder, die bereits einem eingetragenen Golfverein oder einem sonstigen Träger oder Betreiber eines Golfplatzes, der ordentliches Mitglied des Deutschen Golf Verband e.V. ist, als ordentliche Mitglieder angehören und deren ständiger Wohnort außerhalb eines Radius von 50 km um den Vereinssitz liegt. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um den Golfsport verdient gemacht haben.
6. Probemitglieder sind Mitglieder, denen auf die Dauer von einem Jahr, längstens jedoch bis zum 31.12. des Folgejahres die Möglichkeit eingeräumt wird, zu vergünstigten Konditionen den Golfsport bzw. den Golfclub kennenzulernen. Nach Ablauf dieser Zeit wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch entweder in eine Zeitmitgliedschaft oder eine ordentliche Mitgliedschaft – den Erwerb eines Anteils an der Country- und Freizeitanlagen GmbH Günzburg & Co. Golfplatz-Träger-Gesellschaft KG vorausgesetzt – um, sofern die Mitgliedschaft nicht zuvor nach Punkt VII. beendet wird.
7. Zeitmitglieder sind Mitglieder, die über keinen Anteil an der Country- und Freizeitanlagen GmbH Günzburg & Co. Golfplatz-Träger-Gesellschaft KG verfügen. Zeitmitglieder können nur volljährige natürliche Personen sein.
8. Firmenmitgliedschaften können auf die Dauer von einem oder mehreren Kalenderjahren begründet werden. Die Ausgestaltung der Firmenmitgliedschaften erfolgt individuell durch den Vorstand, der hierzu ermächtigt wird.

IV. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft – mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft – erfolgt durch Antrag. Dieser ist schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Antrags ist unanfechtbar.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand aufgrund eines einstimmigen Beschlusses vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Für die Umwandlung einer Zeitmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gelten Ziffern 1 und 2 entsprechend.

V. Pflichten der Mitglieder, Beiträge und sonstige finanzielle Pflichten

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Zweck des Vereins weder mittelbar noch unmittelbar zuwider zu handeln, die Interessen des Vereins zu fördern und den Beschlüssen und Weisungen der satzungsmäßigen Organe des Vereins zu entsprechen, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht stehen.
2. Jedes Mitglied hat dem Verein seine Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und – im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats – die Bankverbindung mitzuteilen und den Verein über jede Änderung unverzüglich zu informieren.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Verein Beiträge zu entrichten.

Einzelheiten zu den jährlichen Mitgliedsbeiträgen (unter anderem die Beitragsart, die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge) werden in einer Gebührenordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Es können weitere Gebühren wie Aufnahmegebühren oder Verzehrbons für das Restaurant auf der Golfanlage festgesetzt werden. Einzelheiten hierzu (unter die Art der Gebühren, die Höhe sowie deren Fälligkeit) werden ebenfalls in der Gebührenordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Mitglieder sollen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung der Beiträge und Gebühren von einem Konto erteilen. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührenordnung festgelegt.
6. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Leistung von

Beiträgen befreit werden.

7. Einem Mitglied, das unverschuldet, d.h. nicht vorsätzlich oder fahrlässig, in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
8. Für konkrete Investitionsvorhaben oder einen außergewöhnlichen Finanzbedarf kann auf Vorschlag des Vorstands die Erhebung von Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Umlage muss durch den Vereinszweck gedeckt sein. Die Höhe der Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes nicht übersteigen. Die Einzelheiten zu beschlossenen Umlagen (Grund für die Erhebung der Umlage, Höhe sowie deren Fälligkeit) werden in der Gebührenordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

VI. Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der nach der Satzung erlassenen Ordnungen (z. B. Platz-, Spiel-, Hausordnung etc.) und der vom Vorstand erlassenen Beschlüsse zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen. Fördernde Mitglieder haben kein Spielrecht auf der Golfanlage.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied, jedes volljährige Jugendmitglied sowie jedes Probe- und Zeitmitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und nach einer Vereinsmitgliedschaft von mindestens zwei Jahren passives Wahlrecht für ein in dieser Satzung vorgesehene Amt.

VII. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten enden durch
 - a) Austritt
 - b) Zeitablauf
 - c) Ausschluss
 - d) Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen) oder
 - e) Auflösung der Firma (bei Firmenmitgliedschaften).
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig

- a) in grober oder wiederholter Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder geschädigt hat;
- b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus- oder Platzordnung verstoßen hat, und/oder Beschlüsse und Weisungen der satzungsmäßigen Organe des Vereins grob oder wiederholt missachtet hat;
- c) trotz zweimaliger Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat;
- d) durch grobes oder wiederholtes Fehlverhalten gegenüber dem Vorstand oder anderen Mitgliedern in Erscheinung getreten ist;
- e) grob oder wiederholt gegen die sportliche Disziplin und Ehrenhaftigkeit verstoßen hat oder sich in sonstiger Weise unsportlich verhalten hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Frist ist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach erfolgter Anhörung bzw. Fristablauf. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Berufungsausschuss zu. Die Berufung muss binnen 30 Tagen nach Zugang der Ausschlussklärung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erhoben werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat den Berufungsausschuss unverzüglich über die Berufung in Kenntnis zu setzen. Der Berufungsausschuss soll in einer Frist von 30 Tagen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

- 4. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen er aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

VIII.

Maßregeln und Sanktionen

- 1. Gegen Mitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen, gegen die sportliche Disziplin und Ehrenhaftigkeit verstoßen haben oder sich in sonstiger Weise unsportlich verhalten haben, können vom Vorstand folgende Maßregeln und Sanktionen verhängt werden.
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;

- f) Geldstrafen bis zu EUR 1.000,00, welche für die Jugendförderung verwendet werden.

Die Möglichkeit zum Ausschluss aus dem Verein gemäß Punkt VII. Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.

2. In Bezug auf das Verfahren zur Verhängung von Maßregeln und Sanktionen sind die Bestimmungen von Punkt VII. Ziffer 3 entsprechend anzuwenden.

IX. Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Berufungsausschuss
4. die Kassenprüfer.

X. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, vom Tage der Versendung an gerechnet, in Textform (schriftlich, E-Mail) einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe von Punkt XI. Ziffer 1,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) die Gebührenordnung,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.
3. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins, beantragen. Der vorgeschlagene Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Zugelassene Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail bekanntzugeben. Über die Zulassung der Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung der Anträge ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10 Teilnehmer anwesend sind.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb eines Monats seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend Punkt X Ziffer 1 dieser Satzung.

XI. Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus 8 Mitgliedern. 2 Mitglieder des Vorstands werden durch die Country- und Freizeitanlagen GmbH Günzburg & Co. Golfplatz-Träger-Gesellschaft KG bestimmt. Die restlichen 6 Mitglieder, hierunter der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter (2. Vorsitzender), werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Schatzmeister, den Schriftführer und 4 Mitglieder für besondere (Vorstands-)Aufgaben. Weiter bestimmt der Vorstand auch den Spielführer.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Blockwahl und die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern sind unbeschränkt zulässig.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Jeder von ihnen ist alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Im Innenverhältnis gilt:
 - a) der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden darf für den Verein nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist;
 - b) der Vorstand bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - bb) Eingehen von Verbindlichkeiten über einen bestimmten Gegenstandswert im Einzelfall oder in der Gesamtheit hinaus, wenn die Mitgliederversammlung einen solchen Höchstbetrag festlegt;
 - cc) Aufnahme von Krediten.
5. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der anderweitigen Beschlussfassung unterstellt sind. Er erlässt allgemeine Ordnungen und fasst Beschlüsse für den Einzelfall, z. B. zur Benutzung des Platzes und der sonstigen Anlagen und Einrichtungen, zur Regelung des Turnier-, des allgemeinen Spiel- und Übungsbetriebes, Ordnungen für zu bildende Ausschüsse und die Verhängung von Maßregeln und Sanktionen oder den Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Vorstandsmitglieds, das die Sitzung leitet, den Ausschlag.

XII.

Berufungsausschuss

1. Der Berufungsausschuss hat 5 Mitglieder. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands gewählt. Die Mitglieder des Berufungsausschusses bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Mitglieder des Vorstands können dem Berufungsausschuss nicht angehören.
2. Der Berufungsausschuss entscheidet verbindlich über die Berufung gegen den Vereinsausschluss gemäß Punkt VII. Ziffer 3 bzw. Maßregeln und Sanktionen gemäß Punkt VIII. Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist nicht

anfechtbar.

Darüber hinaus soll er zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern herangezogen werden, wenn diese die Belange des Vereins berühren und die Beteiligten die Schlichtung wünschen.

3. Der Berufungsausschuss ist durch den Vorstand unverzüglich zu informieren und einzuberufen, sobald gegen einen Vereinsausschluss oder gegen Maßregeln und Sanktionen vom Betroffenen Berufung eingelegt worden ist. Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern ist er auf Antrag der Betroffenen ebenfalls durch den Vorstand einzuberufen.
4. Bei jedem Zusammentreten wählt der Berufungsausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzung des Ausschusses leitet.

Beschlüsse, die der Berufung des Betroffenen stattgeben, bedürfen der Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Berufungsausschusses.

Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

XIII. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie dürfen im Verein keine Vorstandsstellung innehaben. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe
 - a) einmal im Jahr oder auf Weisung des Vorstandes die Kassenführung zu überprüfen; die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu prüfen;
 - b) der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten;
 - c) zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.
3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Vereins zu gewähren.

XIV. Haftung

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Golfsports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

XV.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch für die Änderungen des Vereinszweckes.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur dann in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn dies von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand oder von diesem beantragt wird.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

XVI.

Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

Die Schiedsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

Schiedsvereinbarung als Bestandteil der Satzung des

GOLF-CLUB-SCHLOSS-KLINGENBURG GÜNZBURG e. V.

I.

Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

II.

Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern im Hinblick auf Beitragszahlungen und über den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft sowie über Maßregeln und Sanktionen. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung.

III.

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden („**Obmann**“). Die Schiedsrichter dürfen zu den Parteien weder in einem Abhängigkeitsverhältnis noch in einem ständigen Geschäftsverhältnis stehen. Sie müssen sachkundig und dürfen nicht Kommanditisten der Country- und Freizeitanlagen GmbH Günzburg & Co. Golfplatz- Trägergesellschaft KG oder Gesellschafter der Country- und Freizeitanlagen GmbH sein. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall besonders gebildet.

IV.

Benennung der Schiedsrichter und des Obmanns

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen eines Monats ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 Abs. 3 ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Obmann. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts (Landgericht Memmingen) auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

V.

Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen eines Monats einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 Abs. 3 ZPO. Falls dies nicht geschieht, ist der Vorsitzende des Bayerischen Golfverbandes e.V. um die Benennung eines geeigneten Schiedsrichters zu ersuchen. Fällt der Obmann weg, gilt Punkt 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

VI. Sitz

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

VII. Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

VIII. Stellung und Aufgaben des Obmanns

Der Obmann teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Obmann des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Obmann obliegen die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

IX. Vergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch unternehmen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben. Der Vergleich hat dieselbe Wirkung wie ein Schiedsspruch.

X. Schiedsspruch

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem deutschem Recht.

Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zu übermitteln.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

XI. Kosten des Verfahrens

Der Obmann erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Schiedsrichter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. §§ 91ff. ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach §§ 11, 2 BRAGO.